

Berlin, 21. Januar 2020

**Ergänzung zur MWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

(Stand: 25. November 2019)

**Vorbemerkung**

Unserer Auffassung nach ist die untenstehende Ergänzung zu der MWV-Stellungnahme vom 13. Januar 2020 dringend erforderlich, um Missverständnissen im Vollzug des § 24 Absatz 3 vorzubeugen. Wir bitten die Einsendung nach Ablauf der Frist zur Verbändeanhörung zu entschuldigen und bitten um Berücksichtigung.

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Dieses Dokument ist als Ergänzung zu der bereits vorliegenden MWV-Stellungnahme mit Stand vom 13. Januar 2020 zu verstehen. Sämtliche in der ursprünglichen Stellungnahme enthaltene Aussagen bleiben unverändert gültig.

**Ergänzend fordert der MWV:  
Zu § 24 Absatz 3 Pflichten bei Betriebsstörungen**

*„Nach einer Betriebsstörung hat der Betreiber unverzüglich dafür zu sorgen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufgenommen werden, eine Beurteilung des Schadensausmaßes vorgenommen wird und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“*

Eine Betriebsstörung kann auch ohne Austritt wassergefährdender Stoffe erfolgen. Ausgetretene Stoffe können nicht immer vollständig (gasförmige gar nicht) aufgenommen werden. Diese Sachverhalte sollten in der Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt werden.

Daher schlagen wir die folgende Anpassung vor:

*„Nach einer Betriebsstörung mit Austritt wassergefährdender Stoffe hat der Betreiber unverzüglich dafür zu sorgen, dass die ausgetretenen wassergefährdende Stoffe soweit möglich aufgenommen werden, eine Beurteilung des Schadensausmaßes vorgenommen wird und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“*